

Im 2. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
<p>Die IHK NRW regen darüber hinaus an, in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 die Formulierung "geeigneten" durch "marktfähigen" zu ersetzen.</p> <p>Der Kreis Heinsberg fordert erneut die "optimale Verkehrsanbindung des Standortes Geilenkirchen-Lindern an die A 46" und kritisiert (neu) den in der Erwiderung der Landesplanung aus dem ersten Beteiligungsverfahren erwähnten Finanzierungsvorbehalt.</p> <p>Die Stadt Euskirchen und die Gemeinde Weilerswist kritisieren, dass die Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben davon ausgehe, "dass diese Flächen einen reinen Vorsorgecharakter haben, was bedeutet, dass keine aktive Entwicklung dieser Flächen betrieben wird, sondern diese Flächen lediglich dazu dienen, für eher zufällige Ansiedlungsinteressen gewappnet zu sein". Sie fordert eine differenzierte Betrachtung der vier Standorte und für den Standort in Euskirchen aufgrund der "deutlich fortgeschrittenen Phase", der bestehenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land,</p>	<p>landesplanerischen Ebene keiner Ergänzung mehr bedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert, da bisher nicht alle vier im LEP-Entwurf gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben "marktfähig" sind und insofern "geeignet" der zutreffendere Ausdruck ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Forderung nach der optimalen Verkehrsanbindung an die A 46 wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragen; ihre Durchsetzung liegt (nach wie vor) nicht in der Kompetenz und Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde. Ergänzend wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Finanzierungsvorbehalt für Projekte im Bereich des Neu- und Ausbaus von Landesstraßen dadurch gegeben ist, dass über die Mittelbereitstellungen für den Landesstraßenbau im Landeshaushalt der Landtag jährlich neu entscheidet. Diese Vorgaben sind für die Straßenbauverwaltung NRW bindend.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf insoweit nicht erneut überarbeitet.</p> <p>Warum die Landesplanungsbehörde davon ausgehen sollte, dass "diese Flächen einen reinen Vorsorgecharakter haben", erschließt sich dem Plangeber nicht - schon deswegen nicht, weil in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 explizit darauf hingewiesen wird, dass es für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern bereits Entwicklungsinitiativen gibt. Dies ist aus Sicht des Plangebers jedoch nach wie vor kein Grund, die Mindestgröße für die Ansiedlung eines Vorhabens auf der "LEP-Fläche" in Euskirchen/Weilerswist von 80 auf 30 Hektar herabzusetzen, zumal als Alternative zu einem Vorhaben mit 80 ha (im Endausbau!) ja nach dem überarbeiteten Entwurf grundsätzlich</p>

Im 2. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
<p>dem Kreis Euskirchen, der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist, den bereits aufgewendeten Mitteln für die Entwicklung des Standortes und den Erkenntnissen über die Größe von Investitionsvorhaben in den letzten Jahren, die Mindestgröße für eine Ansiedlung auf dieser LEP-Fläche auf 30 Hektar herabzusetzen und eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung für eine Ansiedlung auf dieser Fläche im Landesentwicklungsplan zu ermöglichen.</p>	<p>auch die Möglichkeit eines Vorhabenverbundes besteht, sofern die im Ziel festgelegten Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind. Im Übrigen wird bezüglich der Argumentation "30 statt 80 ha" und "Einzelfallentscheidung" auf die Erwiderungen zu entsprechenden Forderungen im ersten Beteiligungsverfahren verwiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die genannte öffentlich rechtliche Vereinbarung vor dem Hintergrund des aktuell gültigen LEP NRW von 1995 geschlossen wurde, der ebenfalls die Mindestgröße von 80 ha enthält.</p>
<p>Zu Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p>	
<p><i>In Ziel 6.4-2 wurde die formale Ausnahmeveraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmeveraussetzungen, die im ersten LEP-E in den Erläuterungen standen, ersetzt; die Erläuterungen wurden entsprechend angepasst und ansonsten einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.</i></p> <p>Mehrere Beteiligte regen im Zusammenhang mit dieser Änderung weitere Änderungen im Hinblick auf das Thema Vorhabenverbünde an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung, dass sich der Mindestflächenbedarf von 80 ha nicht nur auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens, sondern auch eines Vorhabenverbundes bezieht; – Ergänzung der Erläuterungen um ein weiteres Beispiel für funktionell verbundene Vorhaben, um "dem Epochenumbruch zu Industrie 4.0 Rechnung (zu) tragen". <p>Mehrere Beteiligte regen an, den Vorhabenverbund als gleichwertige Alternative dem Einzelvorhaben gegenüber zu stellen: anstelle der Formulierung "Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde" wird z. B. eine Formulierung "Alternativ oder Außerdem kann für</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Das Wort "Ausnahmsweise" verdeutlicht die Regel-Ausnahme-Struktur des Ziels. Dabei ist klarzustellen, dass von dieser Ausnahme immer dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die im Ziel genannten Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird insoweit gefolgt, als in Ziel 6.4-2 und in den dazu gehörenden Erläuterungen klargestellt wird, dass sich der Mindestflächenbedarf von 80 ha nicht nur auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens, sondern auch eines</p>

Im 2. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
<p>Vorhabenverbünde" vorgeschlagen.</p> <p>Der Regionalrat Köln regt an, "für die Fläche Euskirchen/Weilerswist (ca. 220 ha) die Mindestinanspruchnahme von 80 ha auf 30 ha zu reduzieren und für die weitere LEP-6 Fläche Geilenkirchen-Lindern eine Teilportionierung zuzulassen" und verweist dazu darauf, dass "selbst die landeseigene Gesellschaft NRW.Invest, die die Fläche Euskirchen/Weilerswist zusammen mit den drei betroffenen Gebietskörperschaften vermarkten soll, (...) zu dem Schluss (kommt), dass es keine Nachfrage in dieser Größenordnung gibt".</p> <p>NRW.Invest und die LEP-AöR regen über die bereits im ersten Beteiligungsverfahren geforderte Reduzierung des Mindestflächenbedarfs von 80 auf 50 Hektar im Zusammenhang mit der o. g. Änderung an, hinsichtlich der Vorgabe, dass die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 Hektar erfolgt, den Fokus stärker auf Unternehmen zu legen, die maßgeblich dazu beitragen, Arbeitsplätze am jeweiligen Standort zu schaffen. Dies können aus Sicht von NRW.Invest Produktionsunternehmen sein, müssen es jedoch nicht. Als Formulierung wird vorgeschlagen: "die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein arbeitsplatzintensives Unternehmen, vorzugsweise industrie- und produktionsnah, mit einem Flächenbedarf von mind. 10 Hektar erfolgt."</p>	<p>Vorhabenverbundes bezieht. Weiterhin werden die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 um ein weiteres Beispiel für funktionell verbundene Vorhaben ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs entsprechende Anregungen vorgebracht und abschließend abgewogen wurden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses. Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass nun ganz konkret auch für den Standort Geilenkirchen-Lindern entsprechende Forderungen erhoben wurden, da keine Gründe für diese Konkretisierung genannt werden, denen nicht mit den Argumenten gegen die entsprechenden allgemeinen oder auf andere Standorte bezogenen Forderungen entgegnet werden könnte.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergeben sich im Hinblick auf den Mindestflächenbedarf keine neuen Gesichtspunkte für eine nochmalige Änderung des LEP-Entwurfs. Im Gegenteil zeigen die erwähnten Logistikansiedlungen in Größenordnungen zwischen 3 und 30 ha gerade, dass solche Ansiedlungen eben auch außerhalb der (vier) Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in NRW möglich sind.</p> <p>Zur Anregung, als Erstansiedlung im Vorhabenverbund statt eines Produktionsunternehmens ein arbeitsplatzintensives Unternehmen zu fordern, wird darauf hingewiesen, dass es ausweislich des ersten Absatzes der Erläuterungen insbesondere Sinn und Zweck von Ziel 6.4-1 ff. ist, das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen zu stützen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-</p>